



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2018

Nummer 51

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesregierung	
Erlass der Landesregierung zur Bestimmung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle für das Identifizierungsverfahren nach § 7 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	1291
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	1291
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	1291
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“	1301
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	1308
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ . . .	1317
Anhörung der Öffentlichkeit zum Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	1321
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -	1323
Zweite Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten	1324
Zweite Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015	1325
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Odervorland, den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Odervorland und der amtsfreien Gemeinde Steinhöfel „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland“	1325

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 3. Dezember 2018

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), macht das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bekannt:

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderungssatzung vom 22. September 2017 (ABl. S. 927), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des § 15a Absätze 1, 2 und 3“ durch die Wörter „des § 15a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 43 Satz 5 wird vor dem Wort „einen“ das Wort „eine/“ gestrichen.
3. In § 59 Absatz 2 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Maßnahme“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
4. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „TVöD bzw.“ durch die Wörter „des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben „(TV ATZ)“ und „(TV Flex AZ)“ gestrichen.
5. In § 69 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Siebte“ durch das Wort „Siebten“ ersetzt.
6. § 72 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt

wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“

7. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 vom Hundert nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 vom Hundert durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 vom Hundert und höchstens 2,5 vom Hundert. Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“

b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes“ durch die Wörter „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes berechnete Vomhundertsatz“ ersetzt.

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“

8. § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes sind § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Absatz 7 entsprechend.“

9. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zu-

schlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Absatz 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) Artikel I Nummer 6, Artikel I Nummer 7 und Artikel I Nummer 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 und
- b) Artikel I Nummer 9 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2012

in Kraft.

Beschlossen:

Gransee, den 28. Juni 2018

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, den 12. November 2018

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Stolper

Ausgefertigt:

Gransee, den 22. November 2018

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Zweite Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten

Vom 28. November 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten vom 26. Mai 2017 (ABl. S. 554), die durch die Richtlinie vom 7. Dezember 2017 (ABl. S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3.1 wird nach den Wörtern „Städte, Gemeinden, Ämter“ das Wort „ , Verbandsgemeinden“ eingefügt.
2. In Nummer 1.3.2 werden nach den Wörtern „(zum Beispiel für Gutachten und Rechtsberatung)“ die Wörter „und für Prozesszinsen im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren“ eingefügt.
3. In Nummer 6.1.1 werden nach dem Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2020“ eingefügt.
4. In Nummer 6.3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
5. In Nummer 8 wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.